

TOP 4:

Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes

Drucksache: 8/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr tritt zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Effizienz des Fahrtenschreibersystems in zwei Stufen in Kraft. Bis zum 2. März 2015 müssen die Mitgliedstaaten ihre Verwaltungsvorschriften (in Deutschland die Fahrpersonalverordnung) und bis zum 2. März 2016 die Bußgeldvorschriften angepasst haben.

Mit der Änderung des Fahrpersonalgesetzes werden die Ermächtigungsgrundlagen an die Vorgaben der obigen EU-Verordnung angepasst.

Mehrausgaben für die Länder und Kommunen sind nicht zu erwarten.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 dem Gesetz mit Änderungen, die die Stellungnahme des Bundesrates übernehmen, zugestimmt. Der Deutsche Bundestag erkennt darin den Handlungsbedarf bezüglich der Verbringung der wöchentlichen Ruhezeiten von Lkw-Fahrern an und fordert die Bundesregierung auf, sich um eine europäische Lösung zu bemühen, um zu vermeiden, dass das Problem auf andere Länder verlagert werde. Falls dies nicht gelinge, sei aber eine nationale Regelung erforderlich.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

